

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 20=40 (1874)

Heft: 32

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 29.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militär-Zeitung.

Organ der Schweizerischen Armee.

XX. Jahrgang.

Der Schweiz. Militärzeitschrift XL. Jahrgang.

Basel.

15. August 1874.

Nr. 32.

Erscheint in wöchentlichen Nummern. Der Preis per Semester ist franko durch die Schweiz Fr. 3. 50.
Die Bestellungen werden direkt an „B. Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“ adressirt, der Betrag wird bei den auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an.
Verantwortliche Redaktionen: Oberst Wieland und Major von Egger.

Inhalt: Der Gesetzentwurf über die neue Militärorganisation. (Fortsetzung.) Organe für Schaffung, Verwaltung und Leitung des Heeres. (Fortsetzung.) — Hellmuth, A., Das Schlachtfeld von Gravelotte. St. Privat. v. Hoffmann, Karl, Die Feuerdisciplin. — Eidgenossenschaft: Umänderung des Corpsanitätsmaterials; Anregung des Central-Comité der Militär-Gesellschaft zur Discussion über den Entwurf einer neuen Militärorganisation; Nationalrätliche Militärgesetz Commission.

Der Gesetzentwurf über die neue Militärorganisation.

(Fortsetzung.)

Art. 12, welcher eine ungleiche Dienstzeit der Offiziere und der Kavallerie in den verschiedenen Aufgebots festsetzen will, ist mit Art. 4 der Bundesverfassung im Widerspruch. Derselbe sagt: „Alle Schweizer sind vor dem Gesetze gleich.“ Nach der Bestimmung im Art. 12 sind einige begünstigt, andere benachtheiligt. Einige dürfen kürzere, andere müssen längere Zeit dienen.

Hier können wir nur wiederholen, was wir bei früherer Gelegenheit, in Nr. 25 d. J., schon gesagt haben.

„Vom Milizsystem ist weite Ausdehnung der Dienstzeit schon aus dem Grund, um die Cadres vollzählig erhalten zu können, unzertrennlich. — Der Staat kann doch nicht mit großen finanziellen Opfern die Offiziere ausbilden, um sie in dem Augenblick, wo sie anfangen brauchbar zu werden, in die Landwehr übertreten zu lassen.“

Es sind hier Widersprüche zu vereinigen.

Das höchste militärische Interesse gebietet, die Offiziere möglichst lange bei den Truppen zu behalten. Die Billigkeit, ihn nicht schlimmer als den Soldaten zu behandeln.

Um einen auffallenden Widerspruch mit der Bundesverfassung zu vermeiden, schiene angemessen, bloß zu sagen:

„Offiziere werden nach Ermessen im Auszug und in der Landwehr verwendet.

Die Entlassung des Offiziers aus dem Heeresverband erfolgt nach vollendeter Dienstzeit nur auf gestelltes Ansuchen.“

Von einer speziellen Begünstigung der Kavalleriemannschaft, die übrigens gerechtfertigt sein möchte, wird man wohl absehen müssen. Es ist dieses aber

um so leichter, da man die letzten Jahrgänge des Auszuges doch für gewöhnlich nicht in Anspruch zu nehmen braucht. Uebrigens könnte man die Mannschaft von der Verpflichtung, ein Pferd zu halten, entbinden, wodurch das nämliche, wie bei Eintheilung in die Landwehr, erzielt wird.

III. Rekrutierung.

Mit Art. 13 kann Jeder, der das militärische Interesse im Auge hat, nur einverstanden sein. Leute, welche die körperliche Eignung nicht haben, fallen dem Heer nur zur Last.

Die Botschaft sagt:

Durch ein Verfahren, das eine Menge von Diensttauglichen nicht einstellt, wird die Wehrkraft des Landes genau ebensosehr benachtheiligt, wie durch das Gegentheilige, das den Truppen untüchtige Leute zuweist. Der Schaden ist in letzterem Falle eher noch größer, weil der Staat bedeutende Opfer für die Ausrüstung und den Unterricht von Mannschaften zu bringen hat, die den Anstrengungen des Ernstfalles nicht gewachsen sind und in kurzer Zeit die Spitäler füllen.

Art. 14. Auch dieser Artikel scheint uns, nach dem was wir bereits in Nr. 24 Seite 190 gesagt haben, vollkommen gerechtfertigt. Es wäre zu wünschen, daß die damals ausgesprochenen Ansichten, bei Erlass der beabsichtigten Vorschriften und Feststellung des zu beobachtenden Verfahrens, Beachtung finden möchten. Was Zusammenstellung der Rekrutierungs-Kommission anbetrifft, so möchten wir uns erlauben, auf die in Deutschland übliche Zusammensetzung der Kommission und ihr Verfahren aufmerksam zu machen. Näheres darüber findet sich in Lüdinghausen's „Organisation und Dienst der Kriegsmacht des Deutschen Reiches.“ 119—125.

Zu wünschen ist, daß künftig stets eine gemischte Kommission von Truppenoffizieren und Ärzten über Kriegsdiensttauglichkeit und Untauglichkeit entscheidet. Es muß in jedem Fall noch besonders untersucht werden, ob ein Mann zu jedem Dienst im